

KUNDMACHUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

Verordnung, mit der die Verordnung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Tirol geändert wird

Beschlossen von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte am 10.07.2024

Auf Grund der §§ 84 Abs. 4 Z 7 und 195a Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 21/2024 wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte vom 06.03.2019 über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Tirol, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte vom 18.10.2023, wird wie folgt geändert:

Im § 5 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von der Verpflichtung beantragt werden.

Diese Anträge werden, möglichst in Abstimmung mit der ÖGK, in kurzfristigen Fällen dem Kurienausschuss und in längerfristigen Fällen der Kurierversammlung vorgelegt.“

Artikel 2

§ 5 zweiter und dritter Satz treten mit 11. Juli 2024 in Kraft.